

# Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten bzw. Klassenfahrten - Umgang mit Covid-19-Erkrankungen

Im Schuljahr 2022/2023 können Schulen in eigener Verantwortung über Schulfahrten im In- und Ausland entscheiden. Auch bei einer mehrtägigen Schulfahrt gelten die landesrechtlichen Vorgaben der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung (CoronaTestQuarantäneVO). Bei Schulfahrten innerhalb Deutschlands sind zusätzlich die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes sowie eventuell spezifische lokale oder regionale Regelungen (z.B. Hygienevorgaben der Unterkünfte und Beförderungsmittel) zu beachten, mit denen sich die verantwortlichen Lehrkräfte vertraut machen müssen. Klassenfahrten gelten als schulische Veranstaltungen, so dass zum Zeitpunkt der Klassenfahrt geltende Schutzmaßnahmen und -pflichten auch auf der Klassenfahrt gelten.

Die Hygienekonzepte der Jugendherbergen, Hotels bzw. Veranstalter und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten sind für die konkreten Durchführungsmöglichkeiten entscheidend.

## Vor Antritt der Klassenfahrt

- Machen Sie sich vorab mit den aktuell geltenden Regelungen zu COVID-19 (z.B. Regelungen zu Absonderung, Schutzmaßnahmen) vertraut und kommunizieren Sie alle Maßnahmen, Verhaltensregeln und Kostenregelungen mit Ihren Schülerinnen und Schülern und deren Eltern **vor der Fahrt**.
- Hierzu gehört insbesondere der Umgang mit einem positiven COVID-19 Testergebnis einer Schülerin, eines Schülers oder einer Begleitperson.
- Nehmen Sie vorab Kontakt mit dem Hotel/der Jugendherberge auf und klären Sie, ob bestimmte Hygienevorgaben im Fall einer Corona-Infektion bestehen.
- Klären Sie mit der Unterkunftsleitung ab, welche Isolationsmöglichkeiten für betroffene Schülerinnen oder Schüler bestehen und welche Mehrkosten diese hervorrufen könnten.
- Ermitteln Sie vorab die Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes und eventueller Ansprechpersonen vor Ort und nehmen Sie diese zu Ihren persönlichen Unterlagen. Bei Auslandsfahrten informieren Sie sich über die Bestimmungen und Quarantäneregelungen des Gastlandes.
- Nehmen Sie sich vor Antritt der Schulfahrt bzw. Klassenfahrt die Zeit, sich mögliche Notfälle Ihres Vorhabens zu vergegenwärtigen, und schreiben Sie in einer Liste auf, wie Sie bestmöglich Gefahren vermeiden und darauf reagieren können. (z.B. ausreichend Tests mitnehmen).
- Vor Antritt der Klassenfahrt bzw. nach Rückkehr wird allen Teilnehmenden empfohlen, einen Coronaselbsttest durchzuführen. Sollte das Ergebnis des Antigenselbsttests positiv sein, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO)

## **Erste Maßnahmen:**

- Die positiv getestete Schülerin/der Schüler selbst bleibt in bestmöglicher Isolierung in einem Zimmer der Unterkunft (§ 2 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO). Ist das positive Testergebnis Folge eines Coronaselbsttestes, so besteht die Verpflichtung, einen Kontrolltest (vgl. § 2 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO) durchzuführen.
- Ist eine Schülerin/Schüler nachweislich infiziert, sollten enge Kontaktpersonen identifiziert werden (z.B. die Zimmergruppe). Informieren Sie die Kontaktpersonen über die aktuell geltenden Regelungen gemäß Corona-Test-Quarantäne-Verordnung. Ist gemäß aktuell geltender Regelungen keine Isolierung notwendig, können die Personen grundsätzlich weiterhin an der Klassenfahrt teilnehmen. Es wird jedoch empfohlen in den folgenden Tagen eine Symptomkontrolle durchzuführen und bei leichten Erkrankungssymptomen in der Gruppe anlassbezogene Selbsttests durchzuführen.
- Informieren Sie die weiteren Teilnehmenden der Klassenfahrt darüber, dass es in der Klasse einen positiven Selbsttest gegeben hat.

## **Weitere Maßnahmen**

- Die Isolationsmaßnahme der nachweislich positiv getesteten Person kann (nach Rücksprache mit der Leitung der Unterkunft) vor Ort erfolgen bis die Eltern über das positive Ergebnis informiert worden sind und diese ihr Kind/ihre Kinder zeitnah nach Bekanntwerden des positiven Tests von der Klassenfahrt abholen und in häusliche Isolation überführen.
- Trotz einer möglichen Infektion muss eine Aufsicht durch eine Begleitperson unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gewährleistet sein.

## **Rückreise / Kosten**

- Bei Inlandsfahrten werden, wie bisher bei anderen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auf Klassenfahrten auch, die erkrankten Kinder von den Eltern abgeholt.
- Bei Auslandsfahrten gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gastlands. Informieren Sie sich, unter welchen Bedingungen eine Rückreise der infizierten Person oder der Reisegruppe angetreten werden kann.
- Der Mehraufwand und die Mehrkosten, die durch die Abholung oder eine vorzeitige Rückreise der gesamten Gruppe entstehen, werden von den Eltern getragen. Es besteht kein Unterschied zu den bisherigen Regelungen bei einer vorzeitigen Rückreise einer Schülerin/eines Schülers.
- Auf Grundlage der „Richtlinien für Schulfahrten“ (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997) sind die Eltern nach verbindlicher Anmeldung auch bei Nichtteilnahme an der Schulfahrt oder Abbruch der Schulfahrt – z. B. wegen einer Erkrankung – zur Zahlung der entstandenen

notwendigen Kosten verpflichtet. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Eltern tragen die Kosten in vollem Umfang.

- Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt nicht die Kosten für die (vorzeitige) Rückreise der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung ist hinzuweisen.